Landesschulbeirat
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 28.4.2025

Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

In der Sitzung des Landesschulbeirats Berlin am 09.04.2025 stellten Frau Mech-Borgmann und Herr Dr. Schöpe von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Verordnung zur Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vor. Der Landesschulbeirat bedankt sich für den fristgerechten Versand des Entwurfs und die Möglichkeit zur Diskussion.

Ausgangspunkt für die Verordnungsüberarbeitung waren nach Aussage der Referierenden Nachfragen und der Wunsch nach Präzisierung der Verordnung, was der Landesschulbeirat generell begrüßt.

Der Landesschulbeirat sieht die Einrichtung von Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder Kleinklassen für Autismus wie in §2 formuliert dann als sinnvoll an, wenn eine nachhaltig von Kooperation geprägte Zusammenarbeit im Sinne der Inklusion mit allen am Schulleben Beteiligten bestehen bleibt und gefördert wird.

Der Landesschulbeirat erachtet die Ergänzung in §2 als sinnvoll, dass die Schule zukünftig prüft, dass das Antragsverfahren mit dem dafür passenden Antrag für die ergänzende Förderung und Betreuung eingeleitet wurde, sodass Familien ggf. frühzeitig Unterstützung bekommen und eine anschlussfähige Betreuung stattfindet.

Die Ergänzungen in §19 bezüglich notwendiger Qualifikationen der Betreuerinnen und Betreuern, die zusätzlich zum pädagogischen Fachpersonal eingesetzt werden, waren in der Sitzung Ausgangspunkt einiger Nachfragen. Es wurde betont, dass Erzieherinnen und Erzieher dort nicht aufgeführt sind, da es sich um zusätzliches Personal zu dieser Berufsgruppe handelt. Anderseits, warum sollten nicht außerdem weitere zusätzliche Menschen mit Erzieherprofession eingesetzt werden? Die Referierenden legten dar, dass bisher lediglich ein Anforderungsprofil für die Betreuerinnen und Betreuer vorlag, welches nun durch die Auflistung der möglichen Qualifikationen in §19 abgelöst wurde. Bei diesem Prozess wurden die Änderungen der Schulrahmenverordnung berücksichtigt.
Medizinisches Personal wurde inkludiert (siehe Punkt 1); der Landesschulbeirat empfiehlt trotzdem die Nennung dieser Berufsgruppe sowie der Erzieherinnen und Erzieher in einem separaten Punkt.
Ferienzeiten sind in der Verordnung mitberücksichtigt, aber nicht extra aufgeführt. Auch für diese Ergänzung plädiert der Landesschulbeirat.

§21 beinhaltet Konkretisierungen zu sowie eine Vereinfachung von Dokumentationspflichten der berufsbegleitenden Anleitung, was der Landesschulbeirat für sinnvoll erachtet. Offen bleibt jedoch, was als Nachweis für die Beauftragung der Fachkraft mit der berufsbegleitenden Anleitung gilt. Gibt es dazu eine Vorlage wie beispielsweise eine ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag? Dies könnte in der Verordnung konkretisiert werden.

In §24 wird das Verfahren zur Doppelnutzung von Unterrichtsräumen und Freiflächen für die ergänzende Förderung und Betreuung explizit geregelt. Ausgangspunkt waren laut der Senatsverwaltung Unklarheiten, wann Unterrichtsräume auch durch die ergänzende Betreuung und Förderung am Nachmittag genutzt werden dürfen. Die Nutzfläche pro Kind soll auch dann mindestens 3m² umfassen, was der Landeschulbeirat unterstützt. Kritisch anzumerken ist, dass die Betriebsgenehmigung für einen solchen Raum schon dann erteilt wird, wenn allein die Raumgröße dem Minimum entspricht. Der Landesschulbeirat kann prinzipiell nachvollziehen, dass aus Gründen der Raumknappheit insbesondere an Berliner Grundschulen Unterrichtsräume auch von der ergänzenden Förderung und Betreuung genutzt werden müssen. Der Landesschulbeirat weist ausdrücklich darauf hin, dass dies Einzelfälle bleiben sollten, da sich Unterrichtsräume in den meisten Fällen, im Gegensatz zur Formulierung in Absatz 7, von ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nicht ausreichend für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung eignen. Im Schnitt wird im Unterricht doppelt so viel Nutzfläche für die Tischausstattung benötigt wie in einem Hortraum. Im Anschluss an den Unterricht benötigen Kinder und Jugendliche im Vergleich dazu dann mehr Platz für Bewegung, Spiele, Rückzug und kreatives Gestalten. Der Landesschulbeirat hält fest, dass die Doppelnutzung kein gängiges Modell werden darf und schlägt aus diesem Grund eine „kann"- anstatt einer „soll"-Formulierung vor. Weiterhin sollte es eine Priorität sein, Räume für Kinder und Jugendliche zu schaffen, die den Bedürfnissen stärker gerecht werden. Vorstellbar sind z.B. mit Sonnensegeln überdachte

Sitzplätze mit Tischen auf dem Schulgelände für die warmen Monate und beheizte, gemütlich eingerichtete Bauwagen für die kalten Monate oder alternativ besser ausgestattete besondere Unterrichtsräume, die sich unter der Berücksichtigung der Brandschutzvorgaben leicht für die Nutzung am Nachmittag umbauen lassen (mit Rollen ausgestattete Tische, mehr Stauraum für Unterrichtsmaterialien und Nachmittagsspiele, weitere Sitzgelegenheiten, Teppiche).

Der Landesschulbeirat unterstützt außerdem die Stellungnahme des Paritätischen Landesverbandes e.V., die im Anhang beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Oberbach
Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin

Anlage Stellungnahme:
Anhörung_SchüFöVO_Stellungnahme_Paritätische_Berlin_EK_TW_2024_04_02

DER PARITÄTISCHE BERLIN | Brandenburgische Str. 80 | 10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
z.Hd. Britta Mech-Borgmann II C 1.1
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Referat Schule I Schulbezogene Jugendhilfe

Unser Zeichen: EK/ TW
Datum: 02.04.2025
Rückfragen an: Elvira Kriebel
Torsten Wischnewski
E-Mail: kriebel@paritaet-berlin.de
wischnewski@paritaet-berlin.de

Stellungnahme des Paritätischen Landesverband Berlin e.V. zum Referentenentwurf über die Verordnung zur Änderung der Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (Auszug – Stand 17.3.2025)

Sehr geehrte Frau Mech-Brogmann,

der Paritätische bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referent:innenentwurf.

Der Paritätische sieht die Einrichtung von Kleinklassen für Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung" und „Autismus" an den allgemeinbildenden Schulen immer dann kritisch, wenn die Klassen losgelöst von dem Inklusionsbestreben der Schulen vollständig separiert eingerichtet werden. Die unzureichende Zahl an Förderschulen sollte nicht durch schlechte Alternativen beseitigt werden. In der Regel fehlen in den bestehenden Schulräumen der allgemeinbildenden Schulen für die neu einzurichtenden Kleinklassen die entsprechenden Fach-, Therapie-, Rückzugs- und Sanitärräume. Da jedoch die Sicherstellung der Schulbesuchspflicht nun durch solche Klassen gewährleistet werden soll, sind die Anpassungen der Schülerförderungsverordnung in diesem Kontext nachvollziehbar.

Der Paritätische begrüßt die in § 2 neu eingeführte Pflicht der Schule, ob für die Kinder in den Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung" und für die Kleinklassen „Autismus" ein entsprechender Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung in der offenen oder gebundenen Ganztagsgrundschule gestellt wurde. Diese Unterstützung durch die Schule erleichtert Erziehungsberechtigten die Organisation des Schulalltags und trägt dazu bei, dass die benötigte ergänzende Förderung und Betreuung rechtzeitig von der Bescheid erteilenden Stelle des Jugendamtes bewilligt werden kann.

Zudem begrüßt der Paritätische LV Berlin die neue Regelung in § 19 zum Qualifikationsnachweis der Betreuerinnen und Betreuer, wundert sich jedoch über die teils stark variierenden

DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BERLIN e.V.

Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Telefon: 030 86001-0
Telefax: 030 86001-110

info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de

Bank für Sozialwirtschaft, Berlin
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE23 1002 0500 0003 1310 00

Postbank Berlin
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE10 1001 0010 0007 1871 02

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 658 B
USt-IdNr.: DE191413428

Qualifikationsniveaus der aufgeführten Berufsbezeichnungen innerhalb des Qualifikationsrahmens für das lebenslange Lernen. Der Paritätische schlägt vor auch die staatlich anerkannte Erzieherin / den staatlich anerkannten Erzieher sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / den Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in die Qualifikationsliste aufzunehmen. Die neu eingefügte Passage lautet dann wie folgt:

§ 19 Abs. 4

„… Betreuerinnen und Betreuer sollen über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

1. **staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,**
2. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger sowie **Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger** oder eine vergleichbare medizinisch, pflegerische oder medizinische Ausbildung,
3. staatlich anerkannte Sozialassistentin oder der staatlich anerkannter Sozialassistent,
4. staatlich anerkannte Familienhelferin oder Familienhelfer,
5. Pflegehelferin oder Pflegehelfer oder
6. Langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Der Einsatz von Personal nach Satz 2 Nummer 2 mit einer vergleichbaren medizinisch pflegerischen Ausbildung oder vergleichbaren medizinischen Ausbildung und nach 5 Bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde."

Der Paritätische LV Berlin bewertet die Neuregelung in § 24 SchüFöVO zwiespältig. Positiv wird die Präzisierung der Verordnung hervorgehoben, dass die pädagogische Nutzfläche von 3 m² während der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung vorhanden sein muss.

Die Abkehr von der Zusätzlichkeit der Fläche von 3 m² in der ergänzenden Förderung und Betreuung je Kind zugunsten der regelhaften Doppelnutzung bedeutet jedoch eine erhebliche Einschränkung der Aufenthaltsqualität für die Schülerinnen und Schüler in der Berliner Ganztagsschule. Der Paritätische weiß um die Raumknappheit Berliner Schulen und die Herausforderungen der Schulbauoffensive. Er schlägt daher vor die „soll" Vorschrift in eine „kann" Formulierung zu ändern, damit zusätzliche Räume für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die außerunterrichtliche Betreuung weiterhin Vorrang vor einer Doppelnutzung der Unterrichtsräume haben. Pädagogische Konzepte der Ganztagsschule sollte nicht den Raumkapazitäten untergeordnet werden. Die hohe Auslastung an den Berliner Grundschulen führt heute zu sehr beengten Bedingungen und wenig Rückzugsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler, die oft eine 40-Stunden-Woche absolvieren und eigene Räume benötigen.

DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BERLIN e.V.

Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Telefon: 030 86001-0
Telefax: 030 86001-110

info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de

Bank für Sozialwirtschaft, Berlin
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE23 1002 0500 0003 1310 00

Postbank Berlin
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE10 1001 0010 0007 1871 02

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 658 B
USt-IdNr.: DE191413428

Wir schlagen daher vor, die „soll"-Vorgabe in eine „kann"-Regelung umzuwandeln, sodass zusätzliche Räume für die ergänzende Förderung und Betreuung zuerst ausgewiesen werden. Unser Vorschlag lautet:
§ 24 Abs. 7

„… Dabei kann die Doppelnutzung von Räumen der Schule entsprechend berücksichtigt werden."

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Kriebel

Torsten Wischnewski

Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V. / Referat Schulbezogene Jugendhilfe

Kontakt: Kriebel@paritaet-berlin.de, wischnewski@paritaet-berlin.de

DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BERLIN e.V.

Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Telefon: 030 86001-0
Telefax: 030 86001-110

info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de

Bank für Sozialwirtschaft, Berlin
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE23 1002 0500 0003 131000

Postbank Berlin
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE10 1001 0010 0007 187102

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 658 B
USt-IdNr.: DE191413428